

Grenzenlose Sicherheit

Arbeiten & Studieren im Ausland

**WIE BIN ICH
IM AUSLAND
VERSICHERT?**



www.sozialversicherung.at



**SICHER
ARBEITEN
IM AUSLAND**

Arbeitnehmer und Selbständige

Wird eine Tätigkeit im Ausland ausgeübt, stellt sich sowohl für den Beschäftigten als auch seinen Dienstgeber bzw. für den Selbständigen die grundlegende Frage, welche sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen dieser Umstand nach sich zieht. Grundsätzlich gilt für die Sozialversicherung das „Territorialitätsprinzip“. Demnach unterliegen Sie immer jenem Sozialversicherungssystem in dem Sie tätig sind, unabhängig davon, wo Sie wohnen.

Durchbrochen wird dieser Grundsatz von dem „Ausstrahlungsprinzip“. Dieses besagt, dass bei einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland weiterhin die inländischen Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Vor allem innerhalb der EU gibt es detaillierte Regelungen für Tätigkeiten in zwei oder mehr Staaten, oder wenn Sie „entsendet“ werden.

Was versteht man unter Entsendung?

Von einer Entsendung spricht man bei Arbeitnehmern, die normalerweise in Österreich beschäftigt sind, dann, wenn sie von Ihrem Arbeitgeber vorübergehend in ein anderes Land zum Arbeiten entsandt werden, um dort einen Auftrag auszuführen.

Sie bleiben als **Arbeitnehmer** weiterhin in Österreich versichert, wenn:

- die Entsendungszeit (24 Monate) nicht überschritten wird,
- Sie – vor der Entsendung – mindestens einen Monat dem nationalen Sozialversicherungssystem unterlegen sind,
- Sie die Tätigkeit im anderen Mitgliedstaat auf Kosten Ihres Arbeitgebers ausüben,
- Sie nicht eine andere entsandte Person ablösen und
- Ihr Arbeitgeber eine nennenswerte Tätigkeit in Österreich ausübt.

Als **Selbständiger** bleiben Sie trotz Tätigkeit im Ausland weiterhin in Österreich versichert, wenn:

- die Entsendungszeit (24 Monate) nicht überschritten wird,
- Sie eine nennenswerte Tätigkeit in dem Staat ausüben, in dem Sie ansässig sind,
- Sie Ihre Tätigkeit bereits einige Zeit vor der beabsichtigten Entsendung ausgeübt haben,
- Ihre unternehmerische Struktur im Herkunftsland während der Entsendung aufrecht bleibt,
- Sie in dem Mitgliedstaat, in den Sie sich entsenden, eine ähnliche Tätigkeit ausüben.

Entsendung in einen Mitgliedsstaat der EU, den EWR oder in die Schweiz:

Bei einer Entsendung bis zu einer Dauer von 2 Jahren bleibt die SV-Pflicht weiterhin in Österreich. Danach bzw. wenn von vorne herein eine längere Entsendung geplant ist, kann in begründeten Einzelfällen ein Ausnahmeantrag auf Weiterverbleib im Heimatsystem gestellt werden (idR bis max. 5 Jahre).

Ansonsten bzw. nach Ablauf der Ausnahmevereinbarung besteht SV-Pflicht im Tätigkeitsstaat.



Inanspruchnahme der Leistung im Krankheitsfall:

Die Leistungen können beim Arzt, Spital, etc. direkt gegen Vorlage der **Europäischen Krankenversicherungskarte** (befindet sich auf der Rückseite der e-card) in Anspruch genommen werden.

Entsendung in einen Vertragsstaat (bilaterale Abkommen):

Vertragsstaaten sind:

Australien, Bosnien und Herzegowina, Chile, Indien*, Israel, Kanada (Quebec), Republik Korea, Kosovo, Mazedonien, Republik Moldau, Montenegro, Philippinen, Serbien, Tunesien, Türkei, Uruguay und USA.

In den Abkommen mit diesen Ländern ist geregelt, dass bei Entsendungen weiterhin SV-Pflicht in Österreich bestehen bleibt. Die Entsendefrist ist grundsätzlich 2 Jahre (mit Verlängerungsmöglichkeit auf Antrag). Ausnahmen bestehen in den Abkommen mit Australien, Chile, Israel, Kanada, Republik Korea, Philippinen und USA – hier beträgt die Entsendefrist generell 5 Jahre.

Als Nachweis der SV-Pflicht in Österreich dient das Formular A/xx1 – auszustellen durch den zuständigen österreichischen KV-Träger auf Antrag.

* Unterzeichnung 4.2.2013. Noch nicht in Kraft.

Inanspruchnahme der Leistung im Krankheitsfall:

Krankenbehandlung auf Rechnung des zuständigen Krankenversicherungsträgers ist in folgenden Ländern möglich: Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei.

- In Mazedonien können die Leistungen beim Leistungserbringer direkt mit der EKVK in Anspruch genommen werden.
- In Serbien ist die EKVK beim Träger des Aufenthalts- bzw. Wohnorts vorzulegen und in einen ortsüblichen Behandlungsschein umzutauschen.
- Für Bosnien und Herzegowina, Montenegro, und die Türkei benötigen Sie die „Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen bei vorübergehendem Aufenthalt“, die auch Ihr Dienstgeber ausstellen kann.

Entsendung in einen Staat, mit dem kein Abkommen besteht:

Bei einem Einsatz in Ländern ohne Abkommen besteht SV-Pflicht nach jeweils nationalem Recht.

Liegt eine Entsendung von Österreich aus vor, besteht für 5 Jahre weiterhin SV-Pflicht in Österreich (mit Verlängerungsmöglichkeit). In diesen Fällen kann es aber auch vorkommen, dass im Einsatzland ebenfalls SV-Pflicht besteht. Hier kann dann eine Doppelversicherung meist nicht vermieden werden.

Inanspruchnahme der Leistung im Krankheitsfall:

Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Nichtvertragsstaat erhalten Sie die Ihnen zustehenden Leistungen der Krankenversicherung vom Dienstgeber.

Der Dienstgeber ist aber verpflichtet, die Kasse vom Eintritt eines Versicherungsfalles (Krankheit, Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Mutterschaft) innerhalb eines Monats zu verständigen.

Sicher studieren im Ausland

Egal ob Auslandssemester, komplettes Bachelorstudium im Ausland oder komplettes Masterstudium im Ausland, ein wichtiger Punkt stellt immer die Krankenversicherung dar. Vor plötzlichen Erkrankungen ist man nirgendwo sicher – auch vor Unfällen nicht. Umso wichtiger ist es daher, dass man im Ernstfall nicht selbst auf den Kosten sitzen bleibt.

In Österreich sind Sie durch Bezahlung des ÖH-Beitrages sowohl unfall- als auch haftpflichtversichert. Es wird daher empfohlen, vor Antritt des Auslandsstudiums mit Ihrer Heim- sowie der Gastuniversität zu klären, ob eine Versicherung für internationale Studenten angeboten wird. An einigen Universitäten ist es sogar Pflicht, bestimmte Versicherungen der Universität abzuschließen.

Wie bin ich als Student versichert?

Studierende, die nicht aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder Stipendienprogrammes versichert sind, müssen sich entweder selbst versichern oder sind bei ihren Eltern bis zum 27. Lebensjahr mitversichert. Bei beiden Arten der Krankenversicherung müssen bestimmte Voraussetzungen bzw. Auflagen erfüllt werden. Mehr Informationen finden Sie unter www.oeh.ac.at oder unter www.sozialversicherung.at

Auslandsstudium innerhalb der EU, dem EWR und der Schweiz

Grundsätzlich sind Sie auch während des Studiums im Ausland in Österreich weiterhin sozialversichert und können den Versicherungsschutz auch im Ausland geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass der Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen weiterhin in Österreich verbleibt. Die Europäische Krankenversicherungskarte (befindet sich auf der Rückseite der e-card) ist Ihr „Nachweis“ für die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei vorübergehenden Aufenthalten in EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten und in der Schweiz.

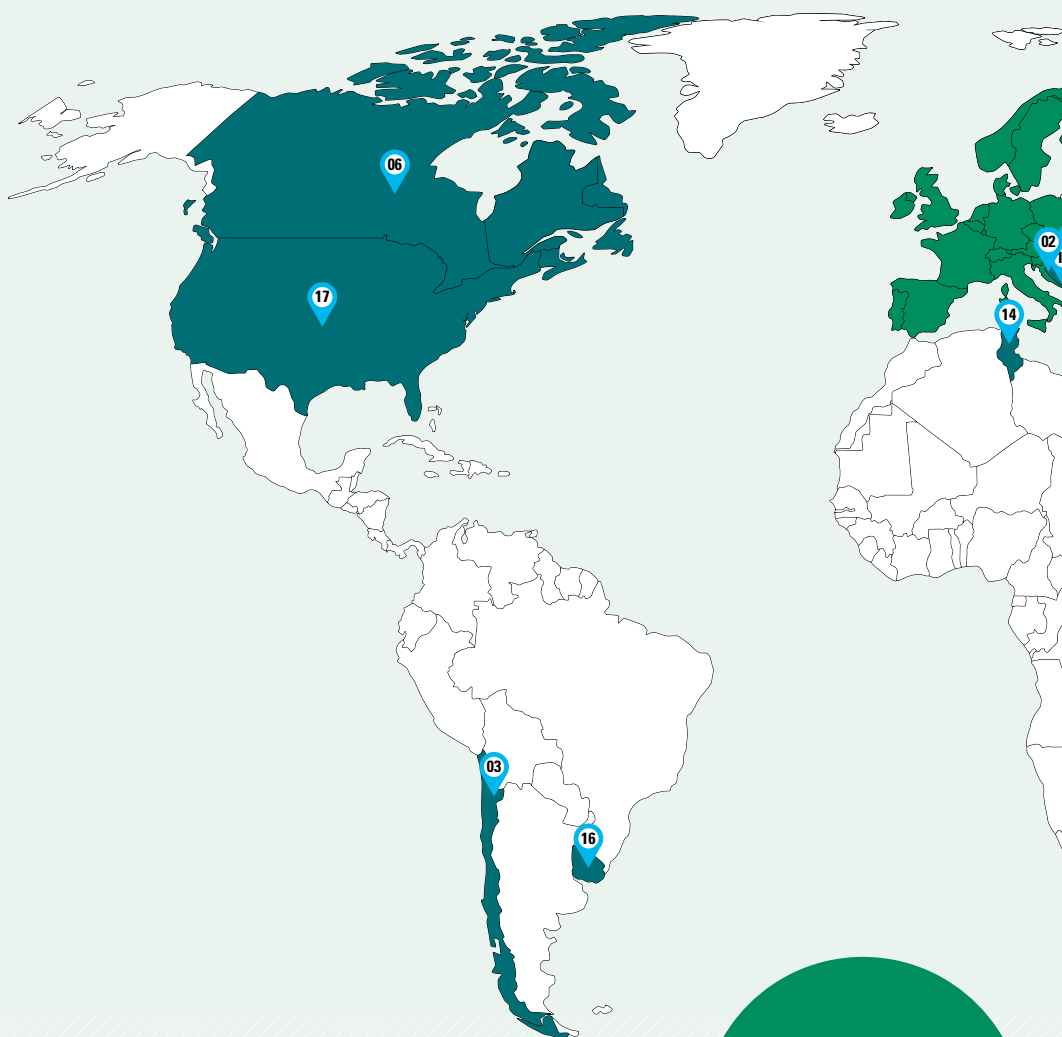
Da die Behandlungskosten im Ausland oft sehr hoch und die gesetzlichen Ersatzleistungen in Österreich nicht immer kostendeckend sind, empfiehlt sich oftmals der Abschluss einer privaten Auslands-Krankenversicherung vor Antritt der Reise.

Versicherung außerhalb der EU

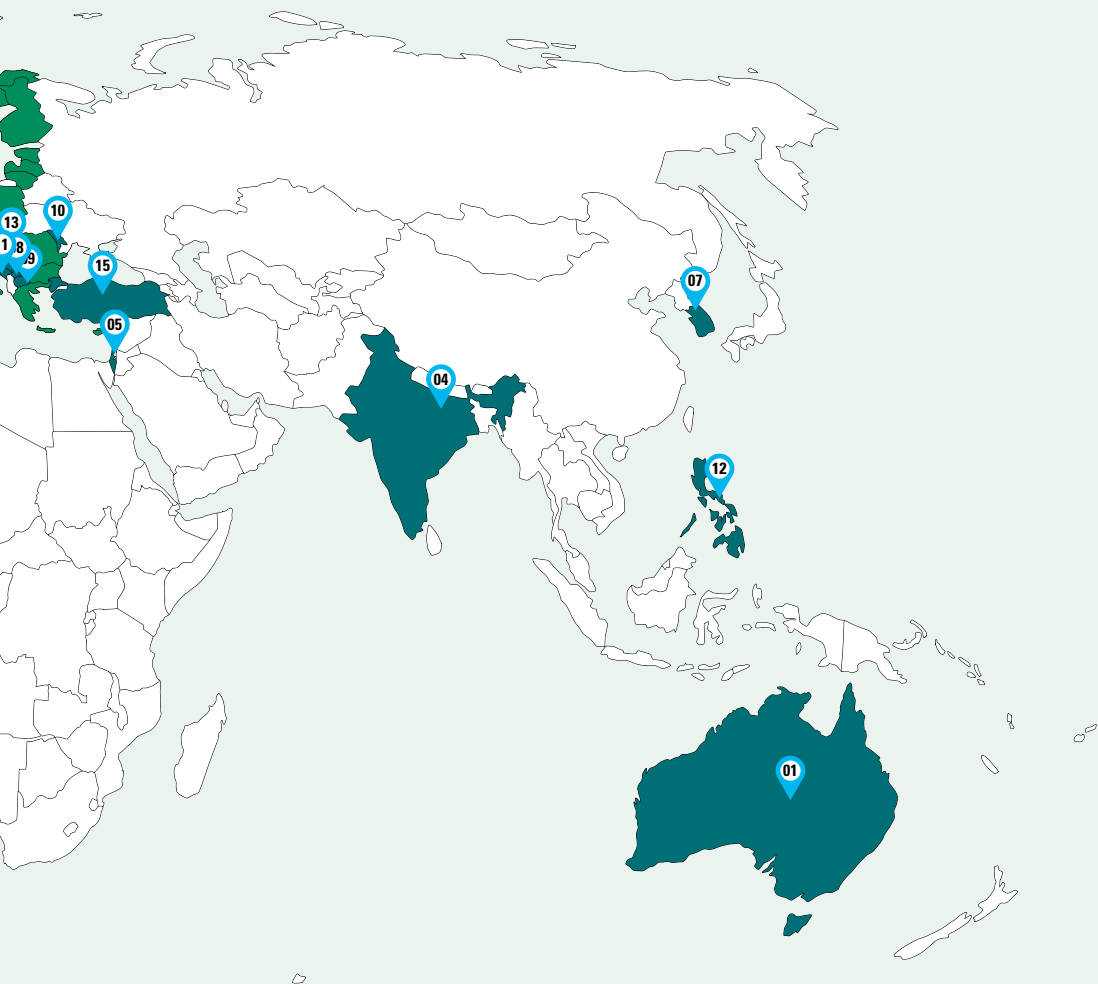
Für Aufenthalte in Ländern außerhalb der EU, dem EWR und der Schweiz sollten Sie bei Ihrer zuständigen Gebietskrankenkasse nachfragen, ob es zwischenstaatliche Abkommen gibt, die auch die Krankenversicherung einschließen; wenn nicht, sollten Sie gegebenenfalls eine private Krankenversicherung abschließen.



**SICHER
STUDIEREN
IM AUSLAND**



**ABKOMMEN
ÖSTERREICHS
MIT FOLGENDEN
STAATEN**



EU-STAATEN, EWR UND SCHWEIZ

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern (griechischer Teil). EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) und Schweiz.

BILATERALE ABKOMMEN

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| 01 Australien | 10 Republik Moldau |
| 02 Bosnien und Herzegowina | 11 Montenegro |
| 03 Chile | 12 Philippinen |
| 04 Indien* | 13 Serbien |
| 05 Israel | 14 Tunesien |
| 06 Kanada (Quebec) | 15 Türkei |
| 07 Republik Korea | 16 Uruguay |
| 08 Kosovo | 17 USA |
| 09 Mazedonien | |

* Unterzeichnung 4.2.2013.
Noch nicht in Kraft.

Dieser Folder kann Ihnen nur die wichtigsten Informationen im Überblick bieten. Detailliertere Informationen über das österreichische Sozialversicherungssystem sowie die Adressen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsträger können Sie unter folgendem Link finden:

www.sozialversicherung.at

WEITER- FÜHRENDE INFORMA- TIONEN



Weitreichende Informationen der Europäischen Union über Ihre Rechte im Ausland finden Sie unter:

<http://ec.europa.eu/social/home.jsp?langId=de>

Informationen zur „Entsendung“ finden Sie unter

[http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=](http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=868&langId=de)

868&langId=de sowie beim Bundesministerium

für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

(BMAŠK) unter: **www.bmask.gv.at**

Informationen bezüglich Studium im Ausland finden

Sie unter: **<http://www.oeh.ac.at/studierenleben/#/>**

[studierenleben/studieren/studieren-im-ausland](http://www.oeh.ac.at/studierenleben/studieren/studieren-im-ausland)



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Herausgeber und Verleger:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

1031 Wien · Kundmannsgasse 21 · www.hauptverband.at

Bildrechte: Fotolia (dmitrimaruta, RFsole, Westend61, vege)

Stand September 2014